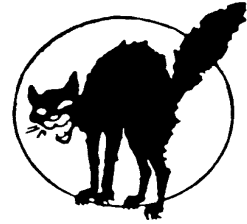


ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.
Beratung in den Landkreisen Vechta und Oldenburg
Vechta: 0157-83420682
Oldenburg: 0176-43302127
www.also-beratung.de
lk-beratung@also-zentrum.de



Thema: Leistungen für Kinder (01.01.2016)

Nur mal vorweg

Mit der Einführung der bedarfsabhängigen Sozialleistung für erwerbsfähige Menschen, dem Arbeitslosengeld II (Alg II), wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf dem Niveau der Sozialhilfe zusammengeführt. „Die vorgesehenen Regelsätze schützen jedoch nicht vor Armut, sondern schreiben sie fest“, so der Paritätische Wohlfahrtsverband einleitend in seiner Broschüre: „Zum Leben zu wenig“. Bundesweit lebt inzwischen etwa jedes fünfte Kind in Armut. Kinder gut verdienender Eltern haben laut den Ergebnissen des 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 7,4-fach bessere Chancen ein Studium zu beginnen als Kinder von Eltern niedriger Einkommen.

Damit Ihr die geringen Möglichkeiten von Kindern, die in Bedarfsgemeinschaften leben, auch nutzen könnt, sollen diese hier zusammengefasst dargestellt werden.

Der Bedarf

Kindern von 0 bis 5 Jahren wird ein monatlicher Betrag von 237 € als bedarfsdeckend zugestanden, Kindern von 6 bis 13 Jahren 270 € und von 14 bis 17 Jahren 306 €. Die Höhe des Regelbedarfs für Kinder wird dabei anhand der Regelbedarfe von Erwachsenen bestimmt. Sie ist aber nicht unabhängig von der politischen Entwicklung zu sehen. Das zeigt die Einführung eines höheren Bedarfs für 6 bis 13jährige Kinder im Jahr 2009 (vorher wurden Kinder von 0 bis 13 Jahren in einen Topf geworfen!). Diese Unterscheidung hat der Gesetzgeber vor allem wegen des Drucks Erwerbsloser und ihrer Verbände ins Gesetz geschrieben. Dies, nachdem das LSG Hessen und das Bundessozialgericht unsere Kritik an mangelnder Differenziertheit der Kinder-Regelsätze aufgegriffen hatten.

Zusätzlich gibt es nur für wenige Sonderbedarfe zusätzliche Leistungen (s. Tabelle am Ende des Infos).

Schwangerschaft

Werdende Mütter können ab der 13 Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 % des jeweiligen Regelsatzes geltend machen. Also lebt eine Schwangere allein 17 % von 404€, lebt sie in einer Ehe oder eheähnlich 17 % von 364 € (s. a. Tabelle).

Für die Erstausrüstung bei einer Schwangerschaft ist, wie schon in der Sozialhilfe, eine einmalige Beihilfe zu zahlen. In Oldenburg wird eine Pauschale in Höhe von 77 € gewährt. Wird ein höherer Bedarf nachgewiesen, muss die Besonderheit des Einzelfalles geprüft werden und eine Extraleistung (evtl. mit Widerspruch oder/und Klage) durchgesetzt werden.

Schwangere, die nicht krankenversichert sind, haben Anspruch auf alle Kassenleistungen wie ärztliche Behandlung, Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Pflegeleistungen usw. (§ 50 SGB XII) und auch Schwangerschaftsabbruch. Anträge sind bei den Krankenkassen zu stellen.

Zusätzlich können, i. d. R. bis zum Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats, Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ beantragt werden, die nicht auf das Alg II angerechnet werden dürfen.

Etwa acht bis zwölf Wochen vor Geburt eines Kindes kann ein Antrag auf Erstlingsausstattung gestellt werden. In Oldenburg wird eine Pauschale in Höhe von 154 € gezahlt. Dieser besondere Bedarf ist ebenfalls nicht im Regelbedarf berücksichtigt. Die Erstlingsausstattung gehört zum Bedarf der Mutter. (BVerwG 18.10.1990, FEVS 41, 309; § 15 Abs. 1 SGB XII; OVG Rheinland-Pfalz 30.03.2000, FEVS 2001,15)

Geburt

Neugeborene Kinder haben einen Anspruch auf die spezielle Erstausrüstung für die Wohnung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 des Zweiten Sozialgesetzbuch bzw.

SGB II), z. B. für Wickelkommode, Kinderbett, Matratze etc. Auch hier werden Pauschalen geleistet, in Oldenburg in Höhe von 158 €. (Ein Beschluss des Sozialgerichts Hamburg enthält den Hinweis, dass der tatsächliche Bedarf eines Neugeborenen auch höher als die Pauschale sein kann.) Ggf. ist die Übernahme der tatsächlichen Kosten zu erkämpfen!

Elterngeld

Frauen und Männer können prinzipiell zwölf Monate lang Elterngeld in Höhe von mindestens 300 € je Kind bekommen. Wenn einer der Partner im Jahr vor Geburt des Kindes höheres Einkommen hatte, kann das Elterngeld auch darüber liegen. Weitere zwei Monate Elterngeld gibt es dazu, wenn der Partner bzw. die Partnerin das Kind zusätzlich zwei Monate betreut.

„Dank“ der Bundesregierung haben arbeitslose Frauen und Männer dagegen seit dem 1.1.2011 oft nichts mehr vom Elterngeld, da es auf Alg II angerechnet wird. Kinder von Arbeitslosen werden so zu Kindern zweiter Klasse gemacht – sie werden so behandelt wie Kinder reicher Eltern mit Jahreseinkommen von mindestens 250.000 €, die auch kein Elterngeld bekommen. Anderes gilt nur, wenn Alg-II-Beziehende bis kurz vor der Geburt des Kindes versicherungspflichtig oder als Selbstständige gearbeitet haben; dann erhalten sie 300 € Elterngeld, die nicht auf das Alg II angerechnet werden dürfen.

Kindergeld

Für das erste und zweite Kind erhalten Sie z. Zt. je 190 €, für das dritte Kind 196 € und für jedes weitere 221 €. Ab dem vierten Kind wird die Summe der Kindergelder auf jedes Kind gleichmäßig verteilt. Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, arbeitsuchend gemeldeten Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr. Das gilt auch für den Schulbesuch oder die Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr, ebenso, wenn die Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Kindergeld wird im Rahmen des Alg II/Sozialgeld als Einkommen des minderjährigen Kindes berücksichtigt (§ 11 SGB II). Sofern das minderjährige Kind eine eigene Versicherung hat, die gesetzlich vorgeschrieben oder vom Jobcenter als angemessen anerkannt wurde, ist das Kindergeld vor seiner Anrechnung um eine Versicherungspauschale in Höhe von 30 € zu bereinigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alg-II-Verordnung). Hier sollten Sie sich vorher unbedingt in der ALSO dazu beraten lassen, für welche Versicherungen das gilt.

Wenn das Kind mit Unterhalt, Kindergeld und Wohngeld seinen eigenen Bedarf einschl. der Unterkunftskosten

decken kann, **können** – NICHT: müssen – die Eltern dafür Kinder-Wohngeld beantragen. Dann darf das Jobcenter den Teil des Kindergeldes bei den Eltern abrechnen, den das Kind nicht selbst für seinen Lebensunterhalt braucht. In diesem Fall muss das Amt die 30 € Versicherungspauschale für den Elternteil, mit dem es zusammenlebt, absetzen, die Familie bekommt so mehr Geld.

Tipp: Die Behörde darf Kindergeld bei Eltern volljähriger Kinder, die z. B. wegen einer Berufsausbildung keinen Anspruch auf Alg II haben, allenfalls zum Teil anrechnen, wenn Eltern das Kindergeld nachweislich sofort ans Kind weiterreichen. Ab 18-jährige, die nicht bei den Eltern wohnen, können zudem einen Abzweigungsantrag bei der Familienkasse stellen. Die Behörde darf Kindergeld nur bei der Bedarfsgemeinschaft anrechnen, an die es gezahlt wird. Und wenn Kinder, die 18 oder älter sind, noch bei ihren Eltern wohnen, dann stehen ihnen der 30-€-Freibetrag für private Versicherungen und ggf. der Abzug eines Pflichtversicherungsbeitrags (meist bei KFZ) zu.

Kindergarten

Zwischen dem ersten Lebensjahr und dem Schuleintritt haben Kinder einen Anspruch auf einen Krippenplatz bzw. einen Kindergartenplatz. Die Übernahme der Kindergartenbeiträge muss beim Jugendamt beantragt werden. Da Alg-II-Beziehende immer unterhalb der Einkommensgrenze liegen, haben sie Anspruch auf einen kostenlosen Halbtagesplatz. Essen die Kinder in der Tagesstätte zu Mittag, dann können Alg-II-Beziehende die Kosten (bis auf einen Tageseigenanteilbeitrag von einem Euro) **auf Antrag** vom Jobcenter bekommen (wer Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommt, stellt den Antrag bei der Familienkasse). Auch die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Reisen der Kindergartengruppe übernehmen Jobcenter bzw. Familienkasse auf Antrag. Sind Sie erwerbstätig, gehören die Kindergartenbeiträge zu den Werbungskosten (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II). Es ist zu prüfen, ob damit die Werbungskostenpauschale überschritten wird. Ist das der Fall, können Sie beim Finanzamt die höhere Pauschale eintragen lassen und dadurch ihr Nettoeinkommen erhöhen.

Schule

Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen (Grund-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien) bis zum 18. Lebensjahr sind Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und erhalten bis zum 14. Lebensjahr das sog. Sozialgeld, ab dem 15. Lebensjahr beziehen sie als Erwerbsfähige Alg II. Wer nicht auf eine allgemeinbildende Schule geht, muss sich zum folgenden beraten lassen; hier wird es komplizierter.

Das SGB II sieht zusätzlich zum Regelbedarf die Kosten für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in **tatsächlicher Höhe** vor. Diese Leistung darf ausdrücklich nicht pauschaliert werden. Das hat das Bundessozialgericht bestätigt (Urteil vom 13.11.2008, Az: B 14 AS 36/07 R) und damit sparwütigen Kommunen einen Riegel vorgeschoben.

Und der Schulbedarf... ?

...ist im Regelbedarf des Alg II nicht vorgesehen und wurde 2005 auch bei den einmaligen Leistungen nicht berücksichtigt. Inzwischen sollen dafür je Kind unter 25 Jahre an allgemeinbildenden oder Berufsschulen im Jahr 100 € Beihilfe gezahlt werden (§ 28 Abs. 3 SGB II). Das Geld sollen die Behörden in zwei Schritten automatisch mit dem laufenden Alg II auszahlen: 70 € zum 1. August, 30 € zum 1. Februar.

Bezieher/-innen von Alg II können zudem beim Jobcenter und Bezieher/-innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag können bei der Familienkasse **Nachhilfe** für ein Kind beantragen. Dies nach dem Willen des Gesetzgebers aber nur, wenn die Versetzung gefährdet ist. Schularbeitshilfen, Hausaufgabenhilfen laufen im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“; diese Lernhilfen sind einkommensunabhängig und müssen beim Jugendamt beantragt werden. Kinder mit Lese- und/ oder Rechtschreibschwäche werden in diesem Rahmen gefördert. Infos: Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V., PF 1107, 30175 Hannover.

SchülerInnenmonatskarte: Laut § 28 Abs. 4 SGB II sollen Jobcenter bzw. Familienkasse diese Kosten bei Schüler/-innen übernehmen, „*die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind*“. Das soll aber nur gelten, sofern altersabhängige Mindestgrenzen für die Entfernung zwischen Wohnung und Schule überschritten sind.

Beiträge für Sportverein oder Musikschule

Die „soziale Teilhabe“ von armen Kindern ist der Gesellschaft unglaubliche 10 € im Monat wert (§ 28 Abs. 7 SGB II), die extra im Jobcenter (Alg-II-Beziehende) bzw. bei der Familienkasse beantragt werden müssen. Damit können Vereinsbeiträge für „Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit“ oder der – für arme Kinder ermäßigte – Beitrag für die Kunst- oder Musikschule beglichen werden. Das Jobcenter will diese Kosten direkt an Anbieter zahlen. (siehe [OL-Card](#))

Weiter gehende Kosten – z. B. Fußballschuhe – können Sie zudem vom Sonderfonds „Dabei sein“ der Landesstiftung Familie in Not bekommen – höchstens 100 € binnen zwei Jahren. Entsprechen-

de Anträge müssen Sie über Pro Familia oder den Sozialdienst katholischer Frauen stellen. (Mehr dazu auch im ALSO-Extra-Infoblatt „[Bildungs- und Teilhabeleistungen ab 2013](#)“)

Alleinerziehende:

Wer ohne Partner mit minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt, hat Anspruch auf einen Zuschlag für Alleinerziehende (Höhe des Zuschlags s. Tabelle). Den Zuschlag erhalten auch Minderjährige, die mit ihrem eigenen Kind noch im Haushalt der Eltern leben.

Leben die Kinder getrennt lebender Eltern abwechselnd bei dem einen und beim anderen Elternteil, so muss das Jobcenter die Kinder-Regelbedarf tageweise berechnen und anteilig dem jeweiligen Elternteil auszahlen. Den Mehrbedarf für Alleinerziehende erhält dann der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält. Wenn das Kind wochenweise den Haushalt wechselt, so haben beide Eltern Anspruch auf jeweils den halben Mehrbedarf (BSG, Urteil vom 3.3.2009, AZ: B 4 AS 50/07 R).

Kinderzuschlag: (§ 6 BKGG)

Die Berechnung des Kinderzuschlags ist kompliziert und die Einzelheiten darüber sollten in den ausführlichen Artikeln in den Leitfäden nachgelesen werden. Hier nur ein kurzer Einblick:

Kinderzuschlag erhalten Eltern, die zwar soviel verdienen oder über ein so großes Vermögen verfügen, dass sie zwar sich selbst, nicht aber die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder unterhalten können. Diese Eltern können höchstens 140 € je Kind an Kinderzuschlag erhalten, wobei darauf Einkommen der Kinder wie im Alg II angerechnet und auch der Bedarf wie im Alg II berechnet wird. Der Kinderzuschlag wird längstens für 36 Monate gezahlt. Zwar werden Zuschlagsberechtigte nach SGB-II-Maßstäben einer Bedürftigkeitsprüfung unterworfen, unterliegen aber nicht der Pflicht zu Arbeitsuche oder Qualifizierungsbemühungen von Alg-II-Beziehenden.

Der Kinderzuschlag wird als Ergänzungsleistung zum Kindergeld schriftlich bei der Familienkasse der zuständigen Arbeitsagentur beantragt. Wer sich nicht sicher ist, ob die Familie Alg-II-berechtigt ist oder den Kinderzuschlag erhält, sollte in jedem Fall den Antrag auf Alg II stellen, um keine Zeit ohne Geld zu riskieren. Alg II wird erst ab dem ersten Tag des Monats

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

der Antragstellung gezahlt, der Antrag auf Kinderzuschlag kann auch rückwirkend gestellt werden. Es ist

Personen	Prozentsatz	Betrag
----------	-------------	--------

Regelbedarfe (RB) bei ALG II (§ 20 SGB II)

Personen	Prozentsatz	Betrag
Kinder von 0 bis 5 Jahren	60 % des RB	237 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	70 % des RB	270 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	80 % des RB*	306 €
Alleinerziehende Minderjährige, die im Haushalt ihrer Eltern leben	100 % des RB	404 €
Junge Erwachsene von 18 bis 24 Jahren, die bei ihren Eltern leben	80 % des RB	324 €
Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Erwachsene	90 % des RB	364 €
Alleinstehende Erwachsene	100 % des RB	404 €

Mehrbedarf (§ 21 SGB II)

Bei Schwangerschaft ab der 13. Woche	17 % der RL (404€/ 364€)	68,68 € / 61,88 €
Alleinerziehende:		
• für jedes Kind unter 18 Jahren	12 % des RB	48,48 €
Obergrenze:	60 % des RB	242,40 €
Ausnahmen:		
• ein bis drei Kinder unter 7 Jahren	36 % des RB	145,44 €
• zwei Kinder unter 16 Jahren	36 % der RB	145,44 €

Einmalige Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 SGB II) – Pauschalen in Oldenburg

Kinderausstattung (z. B. Wickelkommode, Kinderbett, usw.)	158 €
Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft	77 €
Erstausstattung für Bekleidung bei Geburt	154 €

* aber gedeckelt, da die Regierungsstatistiker berechnet haben, dass diese Personengruppe weniger Bedarf haben, als ihnen bis 2010 zugestanden wurde.

ALSO-Beratung

dienstags, donnerstags und freitags

Für die genauen Zeiten seht auf den gelben ALSO-Infolyern der ALSO oder vereinbart einen Termin per Mail unter:

lk-beratung@also-zentrum.de

die Aufgabe des SGB-II-Trägers (also des Jobcenters) den vorrangigen Anspruch festzustellen und ggf. an die Familienkasse und das Wohngeldamt zu verweisen.